

Erholungsort/Küstenbadeort

Die Prüfung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) sowie in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (Kapitel 2, Teil B Begriffsbestimmungen S. 31 ff.)

- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in den Bereichen Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Lärmschutz usw. ist eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung.
- Das Kurgebiet muss in der Bauleitplanung der Gemeinde verankert sein. Die Grenzen des Kurgebietes sollen im Flächennutzungsplan dargestellt und erläutert werden. Fehlt ein Bebauungs- und Flächennutzungsplan, so muss zumindest ein beschlossener Raumordnungsplan oder Entwicklungsplan die Gewähr für eine entsprechende Absicherung des Kurgebietes geben.
- Fußläufige Erreichbarkeit der Erholungseinrichtungen (2km)
- Raum zur Mediennutzung mit Internetzugang.
- Kulturelle und andere freizeitbezogene Veranstaltungen. Aktivitäten sowie sportliche und sonstige gesundheitsdienliche Angebote.
- Ein auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtetes einwandfreies und möglichst barrierefreies/barrierearmes Straßen-, Fußgänger- und Radwegenetz.
- Öffentliche Toiletten sind, mit einem angemessenen Anteil an barrierefreier Ausstattung, in ausreichender Anzahl bereitzustellen und zu pflegen.
- Aufgelockerte Bebauung, eingebettet in gärtnerische und natürliche Bepflanzung, von Ruhe- und Grünzonen durchzogen und durch Schutzabstände zu Hauptverkehrsstraßen und emittierenden Gewerbebetrieben gesichert.
- Keine Beeinträchtigung durch Industrieanlagen, Verkehrsmittel oder Gewerbebetriebe (auch nicht für die Zukunft zu erwarten). Insbesondere Vermeidung von gesundheitsstörenden Emissionen durch Verkehrsmittel und Gewerbebetriebe.
- Bestmögliche Beschränkung des innerörtlichen Ziel- und Quellverkehrs
- Lärmimmissionen (Alltagslärm, Baulärm, Verkehrslärm und Lärm durch Gewerbebetriebe) sind auf ein verträgliches Mindestmaß zu beschränken (immissionsschutzrechtliche Vorschriften). Besondere Vorkehrungen für die Mittags- und Nachtruhe sind zu treffen.
- Den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es soll ein "Tourismus für Alle" im Sinne des barrierefreien Zugangs bzw. der barrierefreien Nutzung von Gesundheits-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -programmen angeboten werden, sowie Kenntnisse über dieses Marktsegment bei den in dieser Branche Tätigen gefördert werden.
- Parkähnliche Ruhesphäre
- Zentrale, zertifizierte Auskunftsstelle (Touristinformation).

Natürliche oder ortsspezifische Voraussetzungen (Kapitel 3, Teil A, Ziffer I Begriffsbestimmungen S. 45 ff.)

- Erholungsorte sind bioklimatisch begünstigte Orte, die auch während kurzer Aufenthalte z.B. am Wochenende eine Regeneration ermöglichen sollen. Hierzu ist ein Ortscharakter nötig, der sich gesundheitsfördernd auswirkt.
- Für das Prädikat Küstenbadeort: Lage an der Meeresküste oder in deren unmittelbarer Nähe (Entfernung der Orts- oder Ortsteilmittelpunkte nicht mehr als 2 km vom Strand).
- Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Gast soll nach der amtlichen Statistik des LSN bei mindestens 2,5 Tagen liegen.
- Teilnahme Servicequalität (ServiceQ) Deutschland für Beherbergungsbetriebe wird empfohlen.
- Unterkünfte in Hotels, Gasthöfen, kleineren Beherbergungseinrichtungen und Privatzimmern mit mindestens 100 Schlafgelegenheiten (inkl. Campingplätzen), in der Mehrzahl mit mittlerem bis gehobenerem Komfort.
- Moderne, durchgängig gepflegte Infrastruktur und ein gepflegtes Ortsbild.
- Ausreichende Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sowie ausgeschildertes Wander- und Fahrradwegenetz.
- Gästeprogramm
- Die Ausrichtung des Ortes auf erholungssuchende Gäste muss erkennbar sein. Beispiele hierfür sind u.a. beruhigte Verkehrszonen, touristische Angebote die die Erholung unterstützen wie Kulturveranstaltungen, Gesundheitsangebote, Bewegungs- und Sportangebote.
- Angebot von gesundheitsfördernder Maßnahmen wie z.B. Sport-, Bewegungs- und Entspannungsangebote ebenso wie Bademöglichkeiten und die Förderung gesunder, ausgewogener Ernährung.

Analysen und Gutachten (Kapitel 3, Teil A, Ziffer I Begriffsbestimmungen S. 46)

Bei Erstprädikatisierung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:

- Bioklimatisches Gutachten in Form einer vereinfachten Klimaanalyse.
- Luftqualitätsbeurteilung. Wenn aufgrund der Luftqualitätsbeurteilung Zweifel an der Eignung bestehen, dann ist ein Luftqualitätsgutachten notwendig.
- Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 2 Abs. 2 KurortVO).

Danach sind regelmäßig folgende Gutachten/Analysen vorzulegen:

- Im Abstand von drei Jahren erneute Bescheinigung des LAVES darüber, dass der Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten frei ist (§ 4 Abs. 3 KurortVO). Das Datum des letzten Gutachtens ist maßgeblich.